

Gesetz über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz, LVG)

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)², des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)³ und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Lebensmittelgesetzes², des Tierseuchengesetzes³ und des Tierschutzgesetzes⁴, soweit dieser nicht durch das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone⁵ oder das Hundegesetz⁶ geregelt ist.

Art. 2 Organisation, Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Zuständigkeiten in der Vollzugsverordnung.

² Der Regierungsrat pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und kann mit ihnen, den Gemeinden sowie Dritten Vereinbarungen zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben abschliessen.

II. LEBENSMITTELSICHERHEIT

Art. 3 Notschlachtungen

¹ Der Kanton stellt den Betrieb einer Notschlachthanlage mit Kühlräumen sicher.

² Schlachtungen von krankem Vieh sind in der Notschlachthanlage durchzuführen.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Benützung sowie die Gebühren der Notschlachthanlage.

III. TIERSEUCHEN

A. Tierseuchenbekämpfung

Art. 4 Kanton

Die Tierseuchenbekämpfung erfolgt unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes durch die kantonalen oder interkantonalen seuchenpolizeilichen Organe.

Art. 5 Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben und haben hierzu eine geeignete Organisation vorzusehen.

² Namentlich haben sie auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes auf ihrem Gemeindegebiet:

1. Anordnungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes bekannt zu machen;
2. die Einhaltung von Sperrmassnahmen zu überwachen;
3. bei der Reinigung und Desinfektion mitzuwirken sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten das erforderliche Material und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeinden haben für eine angemessene Aus- und Weiterbildung ihrer seuchenpolizeilichen Organe zu sorgen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann Aus- und Weiterbildungskurse für obligatorisch erklären.

Art. 6 Bereitschaftsdienst

Die nichtamtlichen Tierärztinnen und Tierärzte mit Berufsausübungsbe-
willigung im Kanton Nidwalden sind verpflichtet, bei Seuchengefahr oder
beim Ausbruch von Tierseuchen sich im ganzen Konkordatsgebiet des
Laboratoriums der Urkantone auch ausserhalb der ordentlichen Büro-
zeiten zur Seuchenbekämpfung zur Verfügung zu halten.

Art. 7 Prämien für die Beseitigung von Wild

Der Kanton richtet Prämien aus für die behördlich angeordnete Beseiti-
gung von Wild.

B. Tierverkehr und Tiergesundheitsdienste**Art. 8 Viehmärkte und Ausstellungen**

Bei akuter Tierseuchengefahr oder der Gefahr der Verschleppung an-
steckender Krankheiten kann die Kantonstierärztin oder der Kanton-
stierarzt für die Durchführung von Viehmärkten und Viehausstellun-
gen im Rahmen des Bundesrechts besondere Massnahmen anordnen
oder solche Veranstaltungen untersagen.

Art. 9 Tiergesundheitsdienste

¹ Der Kanton fördert Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Leis-
tungsauftrages an das Laboratorium der Urkantone.

² Beiträge an Tiergesundheitsdienste werden im Rahmen des Global-
budgets des Laboratoriums der Urkantone entrichtet.

C. Entschädigung für Tierverluste**Art. 10 Grundsatz**

¹ Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen
werden nach der Bundesgesetzgebung und den nachfolgenden Be-
stimmungen geleistet.

² Der Regierungsrat kann weitere Entschädigungsfälle sowie Beiträge
an die Bekämpfungsmassnahmen vorsehen.

Art. 11 Schätzung der Tiere

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt schätzt die Tiere und legt den Schätzwert sowie die Entschädigung fest.

² Dazu können Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten und für Spezialfälle Fachexpertinnen oder Fachexperten beigezogen werden.

Art. 12 Höhe der Entschädigung

¹ Die Entschädigungen betragen bei auszurettenden Seuchen und bei zu bekämpfenden Seuchen 90 Prozent des Schätzwertes.

² Der Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

Art. 13 Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung

¹ Die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Ausserdem wird die Entschädigung verweigert oder herabgesetzt, wenn:

1. den kranken Tieren nicht die nötige Behandlung und Pflege zuteil wurde, insbesondere wenn keine Tierärztin oder kein Tierarzt zugezogen oder Haltevorschriften missachtet wurden;
2. der Verwertungsertrag durch fahrlässiges Verhalten der Tierhalterin oder des Tierhalters beeinträchtigt wurde;
3. bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose, wie tierärztlicher Befunde, Sektionsberichte, Laborbefunde oder für die Schätzung nötigen Unterlagen, insbesondere bezüglich Abstammung, Trächtigkeit, Milch- oder Mastleistung, nicht oder nur teilweise vorliegen.

³ Zu Unrecht entrichtete Entschädigungen sind mit Verfügung zurückzufordern.

D. Entsorgung tierischer Nebenprodukte**Art. 14 Zentrale Sammelstelle**

¹ Der Kanton errichtet und betreibt eine zentrale Sammelstelle für das Sammeln, Zwischenlagern und den Transport von tierischen Nebenprodukten, für deren Entsorgung er verantwortlich ist.

² Tierische Nebenprodukte, die nicht direkt dem Entsorgungsbetrieb übergeben werden müssen, sind in die zentrale Sammelstelle zu bringen.

Art. 15 Entsorgungsbetrieb

¹ Der Regierungsrat schliesst mit einem Entsorgungsbetrieb für tierische Nebenprodukte einen für das ganze Kantonsgebiet verbindlichen Vertrag ab.

² Inhaberinnen und Inhaber von tierischen Nebenprodukten haben Tierkörper von Grossvieh und grosse Mengen Tierkörper von Kleinvieh sowie Schlacht- und Metzgereiabfälle aus der gewerbsmässigen Schlachtung von Tieren oder Verarbeitung von Fleisch dem Sammeldienst des vertraglich verpflichteten Entsorgungsbetriebs zur direkten Abholung zu melden und deren Sammeldienst zu übergeben.

Art. 16 Plätze zum Vergraben von Tierkörpern

¹ Die Gemeinden sorgen für geeignete Plätze für das Vergraben von Tierkörpern (Wasenplätze). Sie können gemeinsame Wasenplätze bezeichnen.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt genehmigt nach Rücksprache mit den zuständigen Umweltbehörden die Wasenplätze.

IV. TIERSCHUTZ

Art. 17 Meldepflicht bei Widerhandlungen

¹ Polizeiorgane sowie Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Vollzugsverordnung oder dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz)⁶ haben der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich zu melden.

² Personen, die einen melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf der Tiergesundheitspflege oder -fortpflanzung ausüben, haben der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die ihnen in ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich zu melden.

V. FINANZIERUNG

Art. 18 Tierseuchenbekämpfung 1. Kanton

¹ Der Kanton trägt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und den nachfolgenden Bestimmungen die Kosten der Tierseuchenbekämpfung.

² Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen und zu welchem Anteil die Kosten der Tierseuchenbekämpfung der Tierhalterin oder dem Tierhalter übertragen werden.

³ Der Kanton trägt die Entschädigungen für Tierverluste.

⁴ Er leistet keine Entschädigungen für Produktionsausfall sowie für Material- und Futtermittelverluste infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen.

Art. 19 2. Gemeinden

Die Gemeinden tragen:

1. die Kosten in Zusammenhang mit den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben oder zu erbringenden Leistungen gemäss diesem Gesetz;
2. die Entschädigung ihrer seuchenpolizeilichen Organe für den Besuch von obligatorischen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen.

Art. 20 Entsorgung tierischer Nebenprodukte

¹ Inhaberinnen und Inhaber tierischer Nebenprodukte, welche diese direkt dem Entsorgungsbetrieb übergeben müssen, haben die Kosten der Entsorgung einschliesslich jener für die Transport- und Konfiskatbehälter selber zu tragen. Betriebe mit kleinen Mengen tierischer Nebenprodukte können diese gegen Entschädigung über die zentrale Sammelstelle entsorgen.

² Der Kanton trägt die Kosten für die zentrale Sammelstelle sowie die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte ab der zentralen Sammelstelle einschliesslich der Vorhaltekapazität für die Entsorgung in Seuchen- und Katastrophenfällen.

Art. 21 Notschlachtanlage

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Bau und den Betrieb der Notschlachtanlage.

²Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt die Kosten für die Not-
schlachtung.

Art. 22 Findeltiere

Der Kanton trägt die Kosten für die Unterbringung von Findeltieren, sofern diese einem Tierheim im Sinne der Bestimmungen von Art. 722 Abs. 1^{ter} ZGB⁷ anvertraut werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Hundegesetzgebung⁶.

Art. 23 Gebühren

¹Die Gebühren werden gemäss der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone⁸ erhoben, soweit diese anwendbar ist. Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die Gebühren den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt.

²Im Übrigen werden Gebühren nach der Gebührengesetzgebung⁹ erhoben.

VI. RECHTSSCHUTZ

Art. 24 Lebensmittelgesetzgebung

¹Gegen Verfügungen der Vollzugs- und Kontrollorgane kann binnen 5 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker beziehungsweise bei der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Einsprache erhoben werden.

²Gegen eine Einspracheentscheid kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt die Beschwerdefrist 5 Tage.

³Entscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 25 Veterinärwesen

Der Rechtsschutz im Veterinärwesen richtet sich nach dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone⁵.

Art. 26 Mitteilung von Strafentscheiden

Strafentscheide, die Widerhandlungen gegen die Lebensmittel-, Tierseuchen- oder Tierschutzgesetzgebung betreffen, sind dem Laboratorium der Urkantone mitzuteilen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 27 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 28 Übergangsbestimmung

¹ Die Tierseuchenkasse gemäss Art. 10-14 des Gesetzes vom 27. April 1969 über das Veterinärwesen¹⁰ wird aufgehoben.

² Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mittel der Tierseuchenkasse werden der Staatskasse überwiesen.

**Art. 29 Änderung bisherigen Rechts
1. Hundegesetz**

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über das Halten von Hunden (Hundegesetz)⁶ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz, HuG)

Ingress:

Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 und 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)³ sowie Art. 78 und 79 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)¹¹, beschliesst:

Art. 5 Meldung von Angriffen und Aggressionsverhalten

Die Meldepflicht für Vorfälle mit Hunden richtet sich nach der Tierschutzverordnung¹¹.

Art. 30 2. Gesetz über die Viehversicherung

Das Gesetz vom 28. April 1974 über die Viehversicherung¹² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:

Gesetz über die Viehversicherung (Viehversicherungsgesetz, ViehVG)

Art. 25 Abs. 5 Voraussetzungen

1 Tiere der Rindergattung werden erst im Alter von drei Monaten in die Versicherung aufgenommen; die Viehversicherungskassen können das Mindestalter in den Statuten auf zwei Monate herabsetzen.

2 Tiere im Alter von über zwölf Jahren können nicht mehr in die Versicherung aufgenommen werden.

3 In die Viehversicherung darf nur gesundes Vieh aufgenommen werden; bestehen Zweifel über die Gesundheit eines angemeldeten Tieres, ist vor der Aufnahme eine tierärztliche Untersuchung vorzunehmen, deren Kosten je zur Hälfte vom Tierbesitzer und von der Versicherung zu tragen sind.

4 Handels- und Schlachtvieh, das sich im Besitz von Viehhändlern, Metzgern oder entsprechenden Gesellschaften oder Genossenschaften befindet, darf nicht in die Viehversicherung aufgenommen werden; der ganze Viehstand eines patentierten Viehhändlers gilt als Handelsvieh, wenn er für einzelne Tiere nicht den Nachweis erbringt, dass sie dauernd bei ihm eingestellt bleiben.

5 *Aufgehoben*

Art. 39 Abs. 1 Einnahmen

1 Die Einnahmen der Viehversicherungskassen setzen sich aus den Prämien der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sowie den Zinsen und allfällig weiteren Einkünften zusammen.

2 Die Statuten können vorsehen, dass beim Eintritt von Mitgliedern ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten ist.

Art. 42 *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 4 Rechnungswesen

1 Die Viehversicherungskassen sind verpflichtet, einen Reservefonds anzulegen.

2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Die von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresrechnungen sind spätestens Ende März bei der zuständigen Direktion zur Kontrolle einzureichen.

4 *Aufgehoben*

Art. 44 Liquidation

Wird eine Viehversicherungskasse aufgelöst, ist das vorhandene Vermögen an die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer im

Verhältnis ihrer Beiträge, die sie in den letzten drei Jahren geleistet haben, auszubezahlen.

Art. 45 Abs. 3 Beschwerde gegen Einschätzungen

¹ Gegen Einschätzungen der Tiere durch die Schätzerinnen und Schätzer kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung beim Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Die an der Einschätzung beteiligten Vorstandsmitglieder haben in den Ausstand zu treten.

³ Schätzungsentscheide des Vorstandes können binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 52 *Aufgehoben*

Art. 54 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 31 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Einführungsverordnung vom 18. Dezember 1996 zur Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung)¹³;
2. Gesetz vom 27. April 1969 über das Veterinärwesen¹⁰;
3. Vollzugsverordnung vom 3. Dezember 1982 zum Gesetz über das Veterinärwesen (Kantonale Tierseuchenverordnung)¹⁴;
4. Einführungsverordnung vom 15. April 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung)¹⁵;
5. Verordnung vom 6. Dezember 1995 zum Gesetz über die Viehverversicherung (Viehversicherungsverordnung)¹⁶.

Art. 32 **Inkrafttreten**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2011,

² SR 817.0

³ SR 916.40

⁴ SR 455

⁵ NG 717.3

⁶ NG 826.3

⁷ SR 210

⁸ NG 717.311, NG 717.313

⁹ NG 265.1; NG 265.11

¹⁰ A 1969, 507 (NG 826.1)

¹¹ SR 455.1

¹² NG 826.2

¹³ A 1996, 2395 (NG 717.1)

¹⁴ A 1982, 1819 (NG 826.11)

¹⁵ A 1986, 660 (NG 333.1)

¹⁶ A 1995, 2091 (NG 826.21)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1 Gegenstand	1
	Art. 2 Organisation, Zusammenarbeit	1
II.	LEBENSMITTELSICHERHEIT	2
	Art. 3 Notschlachtungen	2
III.	TIERSEUCHEN	2
A.	Tierseuchenbekämpfung	2
	Art. 4 Kanton	2
	Art. 5 Gemeinden	2
	Art. 6 Bereitschaftsdienst	3
	Art. 7 Prämien für die Beseitigung von Wild	3
B.	Tierverkehr und Tiergesundheitsdienste	3
	Art. 8 Viehmärkte und Ausstellungen	3
	Art. 9 Tiergesundheitsdienste	3
C.	Entschädigung für Tierverluste	3
	Art. 10 Grundsatz	3
	Art. 11 Schätzung der Tiere	4
	Art. 12 Höhe der Entschädigung	4
	Art. 13 Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung	4
D.	Entsorgung tierischer Nebenprodukte	4
	Art. 14 Zentrale Sammelstelle	4
	Art. 15 Entsorgungsbetrieb	5
	Art. 16 Plätze zum Vergraben von Tierkörpern	5
IV.	TIERSCHUTZ	5
	Art. 17 Meldepflicht bei Widerhandlungen	5
V.	FINANZIERUNG	6
	Art. 18 Tierseuchenbekämpfung 1. Kanton	6
	Art. 19 2. Gemeinden	6
	Art. 20 Entsorgung tierischer Nebenprodukte	6
	Art. 21 Notschlachtanlage	6
	Art. 22 Findeltiere	7
	Art. 23 Gebühren	7

VI.	RECHTSSCHUTZ.....	7
	Art. 24 Lebensmittelgesetzgebung.....	7
	Art. 25 Veterinärwesen.....	7
	Art. 26 Mitteilung von Strafsentscheiden.....	8
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	Art. 27 Vollzug	8
	Art. 28 Übergangsbestimmung.....	8
	Art. 29 Änderung bisherigen Rechts 1. Hundegesetz	8
	Art. 30 2. Gesetz über die Viehversicherung	8
	Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
	Art. 32 Inkrafttreten.....	10